

## „Graue Liste“

### Fachstelle der Normenkommission für Einzelfuttermittel

Stand: Mai 2023

Die nachfolgend aufgeführten Einzelfuttermittel sollen aufgrund futtermittelrechtlicher Änderungen nunmehr als Futterzusatzstoffe eingestuft bzw. wegen fehlender Marktrelevanz aus der Positivliste gelöscht werden. Damit entfällt die Zuordnung als Einzelfuttermittel in der Positivliste. In der 15. Auflage der Positivliste (Fertigstellung Mai 2023) werden diese Einzelfuttermittel deshalb nicht mehr gelistet. Bis zur endgültigen Klärung verbleiben diese Produkte auf der „Grauen Liste“ und dürfen bis zur endgültigen Regulierung unter Anerkennung von QS und QM verwendet werden.

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	<sup>5)</sup> Differenzierungsmerkmale (in v.H.)	<sup>5)</sup> Anforderungen (in v.H. )	<sup>5)</sup> Angaben zur Kennzeichnung (anzugebende Inhaltsstoffe)	Zusätzliche Angaben zum Herstellungsprozess	Bemerkungen
17.01.01	Ammoniumacetat für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Erzeugnis, das aus einer wässrigen Lösung von Ammoniumacetat besteht $\text{CH}_3\text{COONH}_4$		Ammoniumacetat in der Originalsubstanz min. 55	Stickstoff Feuchte	Datenblatt erforderlich	Einordnung als Zusatzstoff (VO EU 2021/758 vom 7. Mai 2021), Verbleib in der Positivliste bis 30.05.2028
17.01.02	Ammoniumlaktat aus der Fermentation für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Ammoniumlaktat aus der Fermentation von Molke mit <i>Lactobacillus bulgaricus</i> $\text{CH}_3\text{CHOHCOONH}_4$		Rohprotein in der Originalsubstanz min. 44	Rohprotein Rohasche Feuchte	Datenblatt erforderlich	Einordnung als Zusatzstoff (VO EU 2021/758 vom 7. Mai 2021), Verbleib in der Positivliste bis 30.05.2028